

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 56/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
10. Okt. 1968

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 1968 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. W i t t e	und
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,	
Bundessozialrichter	van B ü r c k	und
Bundessozialrichter	B e e r	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. März
1966 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger bezog vor dem 1. Januar 1957 eine Knappschaftsvollrente, seit dem 1. Dezember 1957 erhält er das Knappschaftsruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres. Knappschaftsvollrente bzw. -Ruhegeld wurden mit Bescheid vom 18. Juli 1958 auf das ab 1. Januar 1957 geltende Recht umgestellt. Außerdem bezieht der Kläger eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen einer Silikose in Höhe von 100 v.H. der Vollrente und eine Invalidenpension von einem niederländischen Versicherungsträger für eine im niederländischen Bergbau verbrachte Beschäftigungszeit.

Mit Bescheid vom 16. Juni 1961 setzte die Beklagte das Ruhegeld des Klägers wegen einer Änderung der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Zweiten Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 29. Dezember 1960 unter Berücksichtigung der Anpassung nach dem 3. Rentenanpassungsgesetz (RAG) ab 1. Januar 1961 neu fest. Bei dieser Festsetzung berücksichtigte die Beklagte bei Anwendung des § 75 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) einen nach der im Art. 14 des allgemeinen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung vom 29. März 1951 vorgesehenen pro-rata-temporis-Regel gekürzten Silikose-Freibetrag, wie es auch schon bei den Anpassungen nach dem 1. und 2. RAG geschehen war.

Wegen dieser Kürzung legte der Kläger gegen den Bescheid Widerspruch ein, der vom Widerspruchsausschuß der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 23. November 1961 zurückgewiesen wurde. Auf die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Duisburg die angefochtenen Bescheide geändert. Es hält die vorgenommene Kürzung des Silikose-Freibetrages für unzulässig.

- 3 -



- 3 -

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Nach seiner Ansicht entspricht die vorgenommene Kürzung weder dem § 75 Abs. 2 Satz 2 RKG, noch dem Art. 14 Nr. 2 a des deutsch-niederländischen Sozialversicherungsabkommens. Bei dem Betrag, der einem Versicherten im Hinblick auf seine Silikoserente von dem an sich ruhenden Rentenbetrag zu belassen sei, handele es sich nicht um einen festen Rentenbestandteil, der unabhängig von der Versicherungszeit gewährt werde, denn der Silikose-Freibetrag sei kein zur eigentlichen Rente hinzutretender besonderer Rententeil, wie der Grundbetrag und der Rentenmehrbetrag nach früherem Recht oder wie die nach früherem und heutigem Recht gezahlten Kinderzuschüsse. Es handele sich vielmehr um einen Faktor der Berechnung des ruhenden Rentenbetrages, der von der Höhe der durch die Silikose oder die Siliko-Tuberkulose verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) abhängig sei, wenn deswegen eine Unfallrente von 60 v.H. der Vollrente oder mehr gezahlt werde. Insofern sei er zwar von der Dauer der Versicherungszeit unabhängig. Die Berücksichtigung des Silikose-Freibetrages führe jedoch lediglich dazu, daß der an sich ruhende Rentenbetrag in dieser Höhe freigegeben und ausgezahlt werde. Der freigegebene Rentenbetrag sei aber kein fester Rentenbestandteil, sondern ein unselbstständiger Teil der von der Dauer der Versicherungszeit abhängigen Rente. Somit handele es sich bei dem Silikose-Freibetrag weder um einen selbständigen, noch um einen von der Dauer der Versicherungszeit unabhängigen Bestandteil der Rente. Sinn und Zweck der pro-rata-temporis-Regel sei es, zu erreichen, daß bei der Rentenberechnung feste und von der Dauer der Versicherungszeit unabhängige Rentenbestandteile nur in der Höhe eingesetzt werden, die dem Verhältnis der Dauer der innerstaatlichen Versicherungszeit zur Dauer der Gesamtversicherungszeit entsprechen. Auch bei Anwendung der Verordnungen Nr. 3 und 4 der Euro-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

päischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-VO) komme man zu dem gleichen Ergebnis. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision macht die Beklagte geltend, daß der Silikose-Freibetrag von der Dauer der Versicherungszeit unabhängig sei, weil seine Höhe allein von dem Grad der MdE infolge einer Silikose oder Siliko-Tuberkulose und der jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung abhängig sei. Auch nach den Bestimmungen der EWG-VO Nr. 3 und 4 sei der Silikose-Freibetrag der pro-rata-temporis-Regel unterworfen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1966 sowie das Urteil des SG Duisburg vom 23. Oktober 1962 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Der Kläger hält das angefochtene Urteil für richtig.

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Sie ist jedoch nicht begründet.

Bei der Neufestsetzung der Rente ab 1. Januar 1961 in dem angefochtenen Bescheid vom 16. Juni 1961 hat die Beklagte zu Recht Art. 14 des mit dem Königreich der Niederlande

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

abgeschlossenen allgemeinen Abkommens vom 29. März 1951 in Verbindung mit Art. 6 der Zweiten Zusatzvereinbarung und nicht Art. 28 der EWG-VO Nr. 3 in Verbindung mit Art. 28 und 29 der EWG-VO Nr. 4 angewendet. Zwar sind die EWG-VOen Nr. 3 und 4 bereits am 1. Januar 1959 in Kraft getreten (Art. 56 EWG-VO Nr. 3 in Verbindung mit Art. 88 EWG-VO Nr. 4), jedoch waren nach Art. 53 Abs. 4 der EWG-VO Nr. 3 vor dem Inkrafttreten dieser VO festgestellte Renten nur auf Antrag des Berechtigten neu festzustellen. Durch diese Regelung wurde erreicht, daß den Versicherten, die vor dem 1. Januar 1959 festgestellten Ansprüche nach dem Inkrafttreten der EWG-VOen Nr. 3 und 4 unverändert erhalten blieben, wenn ihnen nicht selbst die zukünftige Behandlung ihrer Ansprüche nach diesen Verordnungen günstiger erschien und sie daher einen Antrag auf Neufeststellung stellten. Ein solcher Antrag wurde vom Kläger nicht gestellt.

§ 75 Abs. 1 Satz 2 RKG enthält für die Anwendung der Ruhensbestimmungen des § 75 Abs. 1 Satz 1 RKG bei dem Zusammenreffen einer knappschaftlichen Rente mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung eine Sonderbestimmung für den Fall, daß die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen einer Erkrankung an Silikose oder Siliko-Tuberkulose mit einer Erwerbsminderung wegen dieser Krankheit um 60 v.H. und höher gewährt wird. Die Sonderbegünstigung besteht darin, daß in diesen Fällen, beim Überschreiten der Grenze des § 75 Abs. 1 Satz 1 RKG, von dem an sich zum Ruhen zu bringenden Betrag für je 1 v.H. der Mde monatlich 1 v.T. der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze hinzuzugewähren ist. Dadurch wird der an sich zum Ruhen zu bringende Betrag gemindert und er kann - wenn er geringer als der Silikose-Freibetrag des § 75 Abs. 1 Satz 2 RKG ist - sogar ganz entfallen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Nach Art. 14 Nr. 2 a des allgemeinen Abkommens sind die von der Dauer der Versicherungszeit unabhängigen Renten oder Rententeile nur im Verhältnis der Dauer der von dem feststellenden Versicherungsträger nach dem für ihn maßgebenden innerstaatlichen Vorschriften für die Rentenberechnungen zu berücksichtigenden Zeiten zur Gesamtdauer der in beiden Vertragsstaaten hierfür anzurechnenden Zeiten zu gewähren, während die sonstigen Renten oder Rententeile ungekürzt zu gewähren sind. Als von der Versicherungszeit unabhängige Renten und Rententeile gelten hierbei die Grundbeträge, die Kinderzuschüsse, die festen Rentenzuschläge und nach Art. 6 Nr. 2 b der 2. Zusatzvereinbarung der Knappschaftssold. Der Silikose-Freibetrag des § 75 Abs. 1 Satz 2 RKG kann nicht als "Rententeil" bzw. als "fester Rentenzuschlag" im Sinne des Art. 14 Nr. 2 a des Abkommens angesehen werden.

Der Silikose-Freibetrag stellt lediglich einen Betrag dar, der zu der Feststellung ermittelt werden muß, in welcher Höhe beim Zusammentreffen einer Knappschaftsrente mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen einer Silikose oder Siliko-Tuberkulose die knappschaftliche Rente zu ruhen hat. Dieser Betrag ist vom Gesetzgeber eingeführt worden, weil er die Ruhensvorschriften für Empfänger von Unfallrenten wegen Silikose oder Siliko-Tuberkulose mit einer Erwerbsminderung um 60 v.H. und höher wegen dieser Krankheit, günstiger gestalten wollte als für Empfänger von Unfallrenten mit anderen Verletzungsfolgen. Der Silikose-Freibetrag ist hierzu nur ein gesetzgeberisches Hilfsmittel, der es erlaubt, die grundsätzliche Ruhensregelung des § 75 Abs. 1 Satz 1 RKG beizubehalten und eine verhältnismäßig einfache Ermittlung des bei dem zu begünstigenden Personenkreis zum Ruhen zu bringenden geringeren Betrages ermöglicht. Es wäre möglich gewesen, die Ruhensbestimmungen auch ohne die Einführung einer nach der pro-rata-temporis-Regel kürzbaren Freibetrages günstiger zu gestalten. Wenn aber eine zusätz-

- 7 -



liche Kürzungsmöglichkeit nach der pro-rata-temporis-Regel bei Anwendung der Ruhensbestimmungen für Empfänger von Unfallrenten mit anderen Verletzungsfolgen nicht besteht, dann kann das auch nicht bei Empfängern von Unfallrenten wegen einer Silikose oder einer Siliko-Tuberkulose der Fall sein. Der Freibetrag kann keine Erhöhung der Rentenbezüge zur Folge haben, die dem Empfänger ohne die Anwendung der Ruhensvorschriften zustehen würden, denn der Silikose-Freibetrag kann nicht dazu führen, daß mehr hinzugewährt wird, als der an sich ruhende Betrag ausmacht. Damit stellt er keinen Wert dar, der die Rente als solche erhöht, er kann lediglich im Einzelfall eine durch Ruhen eines Teiles der Rente bedingte Kürzung vermindern oder verhindern. Ehe überhaupt der Betrag einer Rente, der zum Ruhen gebracht werden soll, festgestellt werden kann, muß diese Rente grundsätzlich mit allen Teilen und den festen Zuschlägen feststehen. Der Vorgang des Ruhens kann nicht zur Schaffung von neuen Rententeilen oder neuen festen Rentenzuschlägen führen. Daher ist der Silikose-Freibetrag weder ein Teil der Rente noch ein fester Rentenzuschlag, so daß er auch nicht pro-rata-temporis gekürzt werden kann.

Dieses Ergebnis entspricht auch dem Sinn und Zweck der in Art. 14 Nr. 2 a des allgemeinen Abkommens getroffenen Regelung. Dieser Regelung lag offensichtlich einmal die Überlegung zugrunde, daß die von der Dauer der Versicherungszeit in den Niederlanden und in Deutschland unabhängigen Renten und Rententeile für die gesamte beim niederländischen und deutschen Versicherungsträger erbrachte Versicherungszeit gewährt werden und daher auch diese Renten oder Rententeile vom niederländischen und deutschen Versicherungsträger billigerweise nur pro-rata-temporis erbracht werden können. Zum anderen würden auch die Versicherten, die diese Renten oder Rententeile ungekürzt sowohl vom niederländischen als auch vom deutschen



- 8 -

Versicherungsträger erhalten würden, doppelte Leistungen beziehen.

In Fällen der vorliegenden Art werden der niederländische und der deutsche Versicherungsträger nicht unbilligerweise belastet, wenn sie von der bereits mit den sich aus Art. 14 des Abkommens ergebenden Einschränkungen errechneten Rente nach dem jeweils in den beiden Ländern geltenden Ruhensvorschriften nur den gleichen Teil der Rente zum Ruhen bringen können, wie es bei Versicherten geschieht, die nur niederländische oder deutsche Versicherungszeiten haben. Der Kläger kann andererseits keine ungerechtfertigten doppelten Leistungen vom niederländischen und deutschen Versicherungsträger erhalten, denn nach Art. 22 Satz 1 des Abkommens haben sowohl der niederländische als auch der deutsche Versicherungsträger die für ihn geltenden Vorschriften über die Kürzung oder das Ruhen seiner Leistungen für den Fall des Zusammentreffens dieser Leistungen mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung des anderen Landes anzuwenden.

Wenn der Art. 22 des Abkommens auch offensichtlich den Zweck hat, ungerechtfertigte Begünstigungen durch die Nichtberücksichtigung von Leistungen des anderen Staates bei der Bemessung der eigenen Leistungen auszuschließen, so läßt die in Art. 22 des Abkommens getroffene Regelung doch erkennen, daß die Vertragspartner nur eine Anwendung der innerstaatlichen Ruhensvorschriften beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen für möglich hielten. Daher spricht auch die in Art. 22 des Abkommens getroffene Regelung gegen die Möglichkeit, die pro-rata-temporis-Regel des Art. 14 Nr. 2 a des deutsch-niederländischen Abkommens auch bei der Anwendung der Ruhensbestimmungen anzuwenden.

- 9 -



- 9 -

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)